

Katholische Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd

Endgültige Kandidierendenliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

Name, Vorname	Wohnort	Alter (bei Einverständnis des/ der Kandidierende n)	Beruf
Advena, Michael	Im Löhrkamp 4 51580 Reichshof-Heischeid	65	Architekt
Bauer, Sascha	In der Au 10 51580 Reichshof-Wildbergerhütte	54	Prokurist
Brinkschröder, Frank	Stockheimer Str. 2c 51588 Nümbrecht-Stockheim	50	Geschäftsführer
Cooper, Carmen	Strahlenbach 18 51598 Friesenhagen	50	Heimleiterin
Franken, Sebastian	Uelpestr. 14 51674 Wiehl-Bielstein	46	Rechtsanwalt
Helmert, Stefan	Höhlenstr. 2 51674 Wiehl	66	Ruhestandler
Holschbach, Christoph	Südstr. 17 51597 Morsbach-Appenhausen	57	Beamter
Kosmalla, Waldemar	Bitzenweg 35 51545 Waldbröl	38	Studienrat
Kötting, Norbert	Talweg 14 51597 Morsbach		Tischlermeister
Schmitz, Jürgen	Im Hahn 16 51597 Morsbach-Hahn	72	Rentner
Wegerhof, Sebastian	Karl-Conrad-Weg 21 51545 Waldbröl	48	Verwaltungsjurist

**Formblatt 5a / Endgültige Kandidierendenliste
für die Wahl zum Kirchenvorstand / Seite 2**

Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 13. März 2025

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
 - c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und
 - d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahlbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) ¹Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. ⁴§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: Johannes Reinsch

Beginn Aushang: 21.02.2026 Ende Aushang: 22.03.2026


Unterschrift